

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Eine Einführung von
Gabriella Matefi und
Peter Liatowitsch

Bilder: Dominic Büttner, pix sil



Wovon ist die Rede?

Bundesgesetz über die eingetragene
Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
= „Partnerschaftsgesetz“



Die Regelung

Eigenständiges Gesetz (B 1.6.2)
keine Integration ins ZGB

Kein Einbezug von heterosexuellen Paaren (B 1.6.3)
Knappes Gesetz (38 Artikel)
Umfangreiche Eingriffe in andere Gesetze (21 Seiten)



PartG im internationalen Vergleich

Skandinavische Staaten, Island: Wenige Bestimmungen mit Verweis auf die Bestimmungen über die Ehe, ausser Adoptionsrecht und Fortpflanzungsmedizin, Unterhaltsanspruch nach Auflösung

Niederlande: Registrierte Partnerschaft mit Adoption und Fortpflanzungsmedizin steht homo- und heterosexuellen Paaren offen.

Frankreich: PACS, für homo- und heterosexuelle Paare; kein Erbrecht, keine Adoption

Deutschland: Gesetz über eingetragene Partnerschaft, soll durch Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz vervollständigt werden; gemeinsamer Name möglich, keine Teilung Altersvorsorge, müssen sich zu Beginn für Vermögensstand entscheiden, keine Adoption/Fortpflanzungsmedizin aber Befugnis zur Mitentscheidung über Kind der PartnerIn

USA: Nur Staat Vermont kennt die „civil union“ aber kein Zugang zu Rechten, die auf gesamtstaatlicher Ebene beruhen (Adoption, Fortpflanzungsmedizin, zivilrechtliche Angelegenheiten)

Kantone:
Genf: Loi sur le partenariat
Zürich: Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Entstehung des Gesetzes

Art. 8 Abs. 2 BV Diskriminierungsverbot = strenger als allg. Rechtsgleichheitsgebot Art. 8 Abs. 1 BV

Fünf Varianten in Vernehmlassung:

- punktuelle Verbesserung der Situation in einzelnen Gesetzen
- obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag (analog PACS)
- **eigenständige Regelung, abgegrenzt von Ehe**
- Schaffung einer Institution mit blossen Verweisen auf Eherecht (analog Skandinavien)
- Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare

Bericht und Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

29. November 2002: Botschaft

Dezember 2003 und Juni 2004: Diskussion in den Räten, wenige kleinere Änderungen
2 Fragen im Vordergrund: Status der ausländischen PartnerInnen sowie Adoption und fortpflanzungsmedizinische Verfahren für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

Referendum > Abstimmung: 5. Juni 2005 > Ja 58 %

Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2007



Entstehung der eingetragenen Partnerschaft

Unterschiede zur Eheschliessung

Formalitäten

Öffentliche Beurkundung (Art. 7), gemeinsame Willenserklärung vor der Zivilstandsbeamtin /dem Zivilstandsbeamten, mit Unterzeichnung der Urkunde

Anders als 102 ZGB keine ZeugInnen, kein Jawort



Namensrecht, Bürgerrecht (B 1.7.3)

Bürgerrecht:

- Analogie zur ordentlichen Einbürgerung des Ehepartners (Art. 15 Abs. 5 und 6 BüG)
- ABER: keine erleichterte Einbürgerung
- **Massive Schlechterstellung gegenüber Ehegatten!**

Keine Änderung der Namen der PartnerInnen

- Primat einer „einfachen, transparenten Lösung“
- Hinweis auf die Möglichkeit, ungeachtet dessen Allianznamen bilden
- Hinweis auf das weitgehende Recht „Künstlernamen“ zu tragen

Rechte und Pflichten in der Partnerschaft

Allgemeine Rechte und Pflichten 12 – 17

- 12 Beistand und Rücksicht
- 13 Unterhalt
- 14 Gemeinsame Wohnung
- 15 Vertretung der Gemeinschaft
- 16 Auskunftspflicht
- 17 Aufhebung des Zusammenlebens



Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
12 Beistand und Rücksicht (B 2.3.1)

Gegenseitige Beistands- und Rücksichtnahmepflicht
PartnerInnen haben sich gegenseitig mit Rat und Tat zu unterstützen

Pflicht zu Redlichkeit, zur Loyalität, damit Wirkung auch gegenüber Dritten

Auf Erwähnung der Treuepflicht verzichtet, da ohnehin von Beistandspflicht nur schwer zu unterscheiden

Vorbehalten bleibt der sexuelle Bereich, „der ohnehin nicht normierbar ist“.

Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
13 Unterhalt (B 2.3.1)

Sorgen gemeinsam nach Kräften für gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (Abs. 1)

Unterhalt umfasst gesamten Lebensbedarf, auch ein Taschengeld (B 2.3.1)

Zum Unterhalt im weiteren Sinn zählt angemessene Altersvorsorge

Unterhalt in Geld oder Dienstleistung zu erbringen

Entsprechungen zu ZGB 164 (Betrag zur freien Verfügung) und 165 (ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten) fehlen

Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
14 Gemeinsame Wohnung (B 2.3.1)

PartG spricht zwar nicht von Familienwohnung, übernimmt aber sinngemäss die Schutzbestimmungen betr. gemeinsamer Wohnung aus dem Eherecht

Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)

Inhalt der Bestimmung	Art. PartG	Art. ZGB
Benutzung Wohnung und Hausrat bei Getrenntleben (Schutzmassnahme)	17 Abs. 2 lit. b	176 Abs. 1 Ziff. 2
Zuweisung aus Miteigentum bei überwiegenderem Interesse	24	205,2/251
Wohnungszuteilung bei Scheidung/Auflösung	32	121
Zuteilung Wohnung und Hausrat als Erbteilungsregel		612a
Zuteilung Wohnung und Hausrat in Anrechnung an Erbspruch ²¹⁹		Fehlt, wegen Gütertrennung: via Verweis im Vermögensvertrag Art. 25 allenfalls Art. 219 ZGB anwendbar

Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
15 Vertretung der Gemeinschaft (B 2.3.1)

Rudimentärer Kommentar in B 2.3.1 S. 1338

Entspricht 166 ZGB

Jede/r PartnerIn soll Gemeinschaft selbständig vertreten können für die laufenden Bedürfnisse (Abs. 1)

Weitere Befugnis mit Ermächtigung oder bei Dringlichkeit

Jede Partei verpflichtet sich und – soweit nicht erkennbar über Befugnis hinausgehend – die andere Partei solidarisch



Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
16 Auskunftspflicht (B 2.3.1)

Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden (Abs. 1)

Zusammenhang zur Beistandspflicht (B 2.3.1 S. 1339)

Zusammenhang zum Umfang der Vertretungsbefugnis (B, a.a.O.)

Entspricht 170 ZGB, Verweis der Botschaft auf die dort entwickelten Grundsätze (S. 1339)



Rechte und Pflichten in der Partnerschaft (Forts.)
17 Aufhebung des Zusammenlebens (B 2.3.1)

Berechtigung zur Aufhebung des Zusammenlebens aus wichtigen Gründen (Abs. 1)



EINSCHUB
 Nicht explizit erwähnte Rechte und Pflichten, z.B.

- Einbezug des Partners / der Partnerin in den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen im Erbrecht (ZGB 470 Abs. 1 und 471 Ziff. 3) analog zum Ehegatten
- Zuweisung der Wohnung und des Hausrats (ZGB 612a) bei der Erbteilung
- Mietrecht im OR
- BVG und FZG



Kein spezieller Partnerschaftsschutz B 1.7.4

- 13 Abs. 2 Unterhalt für Zukunft und 1 Jahr zurück
- 13 Abs. 3 Anweisung an Schuldner, direkt zu zahlen
- 14 Abs. 2 Zustimmung zu Verfügung über gemeinsame Wohnung
- 15 Abs. 4 Einschränkung oder Entzug der Vertretungsbefugnis
- 16 Abs. 2 Auskunftserteilung durch PartnerIn und Dritte
- 17 Abs. 2 Unterhalt, Wohnung, Mobilien bei Getrenntleben
- 17 Abs. 3 Antrag wenn andere/r Zusammenleben verweigert
- 17 Abs. 4 Anpassung Massnahmen bei veränderten Verhältnissen
- 22 Zustimmung von PartnerIn, Verfügungsbeschränkung



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5, B 2.3.2

- 18 Vermögen
- 19 Beweis
- 20 Inventar
- 21 Verwaltungsauftrag
- 22 Beschränkung der Verfügungsbefugnis
- 23 Schulden zwischen den PartnerInnen
- 24 Zuweisung von Miteigentum
- 25 Vermögensvertrag



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

18 Vermögen

JedeR PartnerIn verfügt über sein/ihr eigenes Vermögen und haftet für eigene Schulden → entspricht materiell der Gütertrennung 247 ff. ZGB

Möglichst transparente und einfache Regelung <- ErrBeteiligung

Kein wirtschaftlicher Ausgleichsmechanismus nötig, da keine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch Partnerschaft

Mittelfristig wird Gütergemeinschaft auch im Ehegüterrecht fallen

KRITIK: Ungleichbehandlung mit – insbesondere kinderloser – Ehe
Widerspruch zu Ausgleichsansprüchen bei AHV und Pensionskassen
Widerspruch zum Verständnis der Partnerschaft als umfassende Lebens- und Solidargemeinschaft (vgl. Erbrecht)



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

FAZIT:

Vermögensrechtlich stehen sich eingetragene PartnerInnen wie Dritte oder wie verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaften gegenüber

PartnerInnen können ihr Rechtsverhältnis mit den Mitteln des Sachen- und Obligationenrechts frei gestalten (Botschaft S. 1318)



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

19 Beweis

Beweisregel für Eigentum

Bei fehlendem Nachweis, wem was gehört, wird Miteigentum vermutet

Entspricht 200 Abs. 1 und 2 (ErrBet) und 248 ZGB (Gütertrennung)



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

20 Inventar

Jede Partei kann jederzeit Mitwirkung an der Aufnahme eines Inventars verlangen (Abs. 1)

Inventar wird als richtig vermutet, wenn innert Jahresfrist seit Einbringung aufgenommen (Abs. 2)

Entspricht 195a ZGB



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

21 Verwaltungsauftrag

In Ermangelung spezieller Abreden gilt Auftragsrecht, wenn eine Partei der anderen die Vermögensverwaltung überlässt

OR 394 ff. Unentgeltlichkeit angenommen, soweit nichts anderes vereinbart (B. S. 1341)

Analog zu 195 ZGB



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

22 Beschränkung der Verfügungsbefugnis

Partnerschaftsschutzbestimmung

Voraussetzung: Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen

Folge: es kann nur mit Zustimmung PartnerIn über Vermögenswerte verfügt werden

Sichernde Massnahmen möglich

Entspricht 178 ZGB



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

23 Schulden zwischen Partnerinnen und Partnern

Anspruch auf Stundung bei ernstlichen Schwierigkeiten
 Es wird keine Gefährdung der Beziehung vorausgesetzt (<> Ehe)

Orientiert sich an 203 Abs. 2 (ErrBet), 235 Abs. 2 (Gütergem.) bzw. 250 Abs. 2 (Gütertrennung) ZGB



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

24 Zuweisung von Miteigentum

Bei überwiegendem Interesse an Miteigentumsgegenständen kann die Person eine ungeteilte Zuweisung bei Auflösung verlangen

Systematisch fragwürdige Einordnung (gehört zur Auflösung)

Gem. Wortlaut nicht Anwendbar auf die Aufhebung von ME vor Auflösung der Gemeinschaft. Nach 650 ZGB kann aber jede Partei jederzeit Aufhebung ME verlangen, es sei denn, die Sache diene dauerndem Zweck (650 Abs. 3), was bei Hausrat anzunehmen ist (B S. 1342)

Entspricht 205 Abs. 2, 245 und 251 ZGB



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

25 Vermögensvertrag

Vertrag sui generis

Möglichkeit, „eine besondere Regelung zu vereinbaren für den Fall, dass die eP aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung ... geteilt wird“. (Abs. 1)

Keine Wirkung während der Partnerschaft (!)

Vermögensverträge können vor Eintragung der Part geschlossen werden



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

Exkurs: Typengebundenheit? Umstritten

Contra Typengebundenheit: keine Schranken im Gesetz (<> Eherecht, 182 Abs. 2 ZGB)

Wortlaut 25 Abs. 1: .. Können namentlich nach Regeln der ErrBet teilen

Botschaft S. 1343 zu 25: „... erlaubt den beiden PartnerInnen ... Vermögenswerte in der ihnen gut scheinenden Weise zu teilen“

Keine Verwendung Begriff „Güterstand“ im Gesetz



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

Pro Typengebundenheit:

Rechtssicherheit für PartnerInnen und Dritte

In der Botschaft wird Begriff „Gütertrennung“ verwendet (S. 1317)

Praktikabilität



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

FAZIT:

Anders als bei der Ehe empfehlen sich vertragliche Regelungen

- bei ungleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- bei ungleicher Verteilung der unbezahlten Arbeit in der Partnerschaft



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

25 Vermögensvertrag (Forts.)

Vereinbarungen dürfen Pflichtteilsrechte der Nachkommen einer Partei nicht beeinträchtigen (Abs. 2)

Die Pflichtteilsrechte der Eltern sind damit nicht geschützt (B 2.3.2, S. 1343)

Auf das Vermögensrecht während der Partnerschaft hat Vertrag keinen Einfluss, sofern er nicht gestützt auf 185 ZGB vorzeitig aufgelöst wird (B a.a.O.)

Verweis auf 185 und 193 ZGB (Abs. 4) – Anordnung Gütertrennung / Schutz der Gläubiger



Vermögensrecht (Art. 18 – 25) B 1.7.5 (Forts.)

25 Vermögensvertrag (Forts.)

Abs. 3: Form: öffentliche Beurkundung, Unterschrift der PartnerInnen

Abs. 4: aus wichtigem Grund kann jede/r PartnerIn Aufhebung des Vermögensvertrags verlangen (Verweis auf 185 ZGB)

Rechte der GläubigerInnen mittels Verweis auf 193 gesichert



Besondere Wirkungen (Art. 26 – 28)

26 eP schliesst Eheschliessung aus

27 Kinder der Partnerin oder des Partners

28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin



27 Kinder der Partnerin oder des Partners

Hat eine Person Kinder, so steht ihr Partner oder Partnerin in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und Ausübung der elterlichen Sorge bei und vertritt sie, wenn es die Umstände erfordern (Abs. 1)

Verweis auf ZGB 276 ff. (Unterhaltspflicht) und ZGB 301 ff. (Sorge)
Vorbild waren 278 Abs. 2, 299 und 300 ZGB

Die Vormundschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen von 274a ZGB bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen (Abs. 2)

Anspruch auf AHV-Kinderrente analog zu Pflegeeltern



28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen in einer eP weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen



Exkurs: „Wir organisieren uns ein Kind“

Vertragliche Vereinbarungen

Verletzung der Sittlichkeitsgebote?

Gebundenheit der Vormundschaftsbehörden an vertragliche Vereinbarungen?

Stellung des leiblichen ausserpartnerschaftlichen Elternteils?



Gerichtliche Auflösung der eP (29 – 34)

- 29 Gemeinsames Begehren
- 30 Klage
- 31 Erbrecht
- 32 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung
- 33 Berufliche Vorsorge
- 34 Unterhaltsbeitrag
- 35 Verfahren

**29 Gemeinsames Begehren**

Bei gemeinsamem Begehren hört Gericht die Parteien an und prüft freien Willen und reifliche Überlegung und ob Vereinbarung genehmigt werden kann (Abs. 1)

Keine getrennte, nur gemeinsame Anhörung

Treffen Voraussetzungen zu, so spricht Gericht Auflösung aus (Abs. 2)

Keine Bedenkfrist

Gemeinsamer Antrag, Gericht solle über diejenigen Nebenfolgen entscheiden, über die sie sich nicht einigen konnten (Abs. 3)

Analogie zur Teileinigung

**30 Klage**

Klage möglich nach einem Jahr des Getrenntlebens

Analogie zur Ehe

Unerklärt, warum nur 1 Jahr

**31 Erbrecht**

Mit der Auflösung der eP entfällt das gesetzliche Erbrecht (Abs. 1)

Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit errichtet sind, können keine Ansprüche erhoben werden (Abs. 2)

Ähnlich verunglückt wie 120 Abs. 2 ZGB, zumindest für erbvertragliche Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen, die gerade im Hinblick auf Auflösung getroffen werden

PartG enthält nur Normen zum Wegfall des Erbrechts

Die Erbberechtigung selbst und Pflichtteilsschutz finden sich in 462, 470 Abs. 1, 471 Ziff. 3 ZGB

**32 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung**

Ist eine Person aus wichtigem Grund auf Wohnung angewiesen und ist es der anderen zuzumuten, so kann Gericht ihr Wohnung allein zuteilen (Abs. 1)

Bisheriger Mieter/Mieterin haftet solidarisch mit bis Vertragsende, längstens 2 Jahre und kann bei Inanspruchnahme mit Unterhaltspflicht verrechnen (Abs. 2)

Bei Wohneigentum durch eine Partei kann Gericht der anderen Partei unter Voraussetzung von Abs. 1 und gegen angemessenes Entgelt oder unter Anrechnung an Unterhalt befristetes Wohnrecht einräumen (Abs. 3)

Entspricht 121 ZGB im Eherecht

**33 Berufliche Vorsorge**

Während der Partnerschaft erworbene Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts geteilt

Verweis nicht nur auf 122 – 124 ZGB, sondern auch Art. 30c Abs. 6 BVG und 22, 22b, 22c, 24 Abs. 2 und 3, 25a und 26 Abs. 3 FZG (B S. 1347)

Gleiche Rechtsstellung wie Witwer (19a BVG)

Vorbezüge eP nur mit schriftlicher Zustimmung des/r anderen eP zulässig (30c Abs. 5 und 6, 37 Abs. 5 BVG)



AHV

Weitgehende Gleichstellung mit der Ehe resp. mit Witnern

Betrifft: Plafonierung Rente auf 150%

Splitting der Beiträge

Betreuungs- und Erziehungsgutschrift

„Stief“kinder lösen Kinderrente aus

ATSG, AHV, EL, ALV, KVG, UVG

Zivilstandsspezifische Regelungen werden für eP übernommen



34 Unterhaltsbeitrag

Nach Auflösung grundsätzlich jede Person für eigenen Unterhalt verantwortlich (Abs. 1)

Wer auf Grund der Aufgabenteilung Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausübte, kann angemessenen Unterhalt fordern, bis er durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann (Abs. 2)

Ferner kann eine Person angemessenen Unterhalt fordern, wenn sie durch Auflösung in Bedürftigkeit gerät und die Bezahlung dem/der PartnerIn zugemutet werden kann (Abs. 3)

„Im übrigen“ sind Art. 125 Abs. 3 sowie 126 – 132 ZGB „sinngemäss anwendbar“ (Abs. 4)



34 Unterhaltsbeitrag (Forts.)

Folgen des Entscheids über die Rollenteilung müssen gemeinsam getragen werden

Unterhaltsanspruch kann bei schwieriger oder unmöglicher Wiedereingliederung ins Berufsleben ev. bis Lebensende bestehen

Abs. 3 will vor allem Bezug nehmen auf Fälle, in welchen eine Partei krank oder invalid geworden ist

In Abs. 4 ist bezüglich 130 Abs. 2 ZGB auch die Eingehung einer neuen eP gemeint (nicht nur die Wiederverheiratung), B 1348 a.E.



35 Verfahren

„Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar“

So einfach ist das offenbar....



Exkurs:

Das Kind in der Trennung bzw. Auslösung der Partnerschaft

Verweis auf 274a ZGB

☞ Die nicht obhutsberechtigte Person als „Dritte(r)“

Art. 34: bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit auf Grund Aufgabenteilung: Leistungen, „bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann“.

Wichtigkeit angemessener vertraglicher Regelungen!

siehe Art. 27



36 Änderungen bisherigen Rechts

Verweis auf Anhang zum Gesetz. Wesentliche Änderungen z.B. in

- Bürgerrechtsgesetz
- ANAG
- ZGB
- OR
- Lex Koller
- Versicherungsvertragsgesetz
- Gerichtsstandsgesetz
- IPRG
- StGB
- BG direkte Bundessteuer
- AHVG
- FZG



Ausgewählte weiterführende Literatur

(fett = zum PartG i.e.S., normal = zu einzelnen Aspekten/Ausland)

Basedow, Jürgen / Hopt, Klaus J./ Kötz, Hein / Dopffel, Peter (HG): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 70, Tübingen 2000

Bertschi, Martin / Pulver Bernhard: Die geltenden nationalen Gesetze über Rechtsinstitute für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Wortlaut AJP 2001, 319 ff.

Goy, A.: Entwurf einer notariellen Urkunde für lesbische/nichteheliche Lebensgemeinschaften-
Generalvollmacht/Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung Streit, 1999, 68-70



Ausgewählte weiterführende Literatur (Forts.)

Gremper, Philippe: Vermögensrechtliche Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft, FamPra.ch 2004, 475 ff.

Grütter, Myriam / Summermatter Daniel: Das Partnerschaftsgesetz, FamPra.ch 2004, 449 ff

Hangartner, Yvo: Verfassungsrechtliche Grundlagen einer registrierten Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, AJP 2001, 252 ff.

Hochl, Karin A.: Gleichheit – Verschiedenheit: die rechtliche Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der Schweiz im Verhältnis zur Ehe, St. Gallen 2002

Jakob, Dominique: Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Europarecht, FamRZ 2002, 501 ff.



Ausgewählte weiterführende Literatur (Forts.)

Moser Markus: Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigen Recht, AJP 2004, 1507 ff.

Pichonnaz, Pascal : Le partenariat enregistré : sa nature et ses effets, ZSR 4/2004, Bd. 123 / I. Hb., 389 ff.

Rauchfleisch, Udo: Gleichgeschlechtliche Partnerschaften aus psychologischer Sicht, FamPra.ch 2004, 507 ff.

Schwenzer, Ingeborg: Registrierte Partnerschaft: Der Schweizer Weg, FamPra.ch 2002, 223 – 237

Streib, Uli (HG.): Das lesbisch-schwule Babybuch. Ein Rechtsratgeber zu Kinderwunsch und Elternschaft, Berlin 1998



Ausgewählte weiterführende Literatur (Forts.)

Wellenhofer-Klein, M.: Die eingetragene Lebenspartnerschaft, München 2003 (2. Aufl. in Planung)

Wolf, Stephan: Ehe, Konkubinats und registrierte Partnerschaft gemäss dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz – Allgemeiner Vergleich und Ordnung des Vermögensrechts, Recht 2002, 5, 157 ff.

<http://www.cersgosig.informagay.it/> - Eine Fundgrube!



Materialien

Aubert, Jean-Francois : La constitution fédérale et les unions d'homophiles – Avis de droit adressé à l'Office fédérale de la Justice, Peseux/Neuchâtel 1998

Bericht des Bundesamtes für Justiz zur rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht; Probleme und Lösungsansätze, vom Juni 1999

Bericht und Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, vom November 2001

Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002, BBl 2002 1288 ff.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht, vom August 2000



**Folien, Gesetz und Botschaft
im PDF-Format publiziert und herunterladbar unter**

www.liatowitsch.ch/Partnerschaft

www.gabriella-matefi.ch/texte.htm

